


VorsorgePlus-Riestervertrag Sparkasse Günzburg-Krumbach Produktbeschreibung

-Altersvorsorgevertrag nach dem Altersvermögensgesetz für die Ansparphase-

Über diese Anweisung hinaus gelten die Regelungen nach dem Altersvermögensgesetz sowie die Programmbeschreibungen der Sparkassen-Informatik.

Allgemeines

Der Sparvertrag gliedert sich in eine Ansparphase und eine Auszahlungsphase. In der nachfolgenden Produktbeschreibung wird im wesentlichen auf die Ansparphase eingegangen, da für die Gestaltung der Auszahlphase die Sparkasse dem Kunden ein gesondertes Angebot (Versicherung mit Leibrente oder Auszahlplan) unterbreiten muss.

 VorsorgePlus-Verträge können alle nach dem AVmG förderfähigen Personen abschließen. Die Sparraten setzen sich i. d. R. aus den sog. Eigenbeträgen und den Zulagen zusammen (Altersvorsorgeaufwand).

Von Ehegatten können zwei Verträge abgeschlossen werden. Mindestens 1 Ehepartner muss unmittelbar förderfähig sein.

Ausstattungsmerkmale des VorsorgePlus

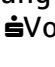
Rechtliche Ausgestaltung

Es handelt sich um einen Ratensparvertrag mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Kalendervierteljahres. Es gibt keine Kündigungssperrfrist. Die Sparbeiträge sind variabel verzinst.

Verzinsung

Die Grundverzinsung ist variabel und beträgt bei uns derzeit 2,95%. Damit werden das Guthaben und die laufenden Einzahlungen verzinst. Die Verzinsung erhöht sich in Abhängigkeit der Spardauer wie folgt: ab dem 6. Sparjahr um 0,50%, ab dem 11. Sparjahr um 1,00%, ab dem 16. Sparjahr um 1,25% und ab dem 21. Sparjahr um 1,50%. Die Zinskapitalisierung erfolgt zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Dieser Zinszuschlag wird auf die zum Zeitpunkt gültige Grundverzinsung aufgeschlagen.

Zinsanpassung

Die Zinsanpassung richtet sich nach einer Veränderung des Referenzzinssatzes. Dieser ist der ermittelte Wert aus den gleitenden Durchschnittssätzen der Umlaufrendite börsennotierter Bundeswertpapiere mit einer Restlaufzeit von 5 Jahren (= gleitender Durchschnitt). Die aktuelle Grundverzinsung wird regelmäßig mit diesem Referenzzinssatz am letzten Bankarbeitstag der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember überprüft. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz um mindestens 0,10% Punkte gegenüber dem Wert bei Vertragsabschluss bzw. der letzten Zinsanpassung verändert, sinkt oder steigt der Sparzins um ebenso viele %-Punkte mit Wirkung zum 10. Kalendertag des Folgemonats. Der Referenzzins ist nicht gleich der Zinssatz für den  VorsorgePlus-Sparvertrag, sondern ist nur ein Vergleichszins.

Gleitender Durchschnitt

Der gleitende Durchschnitt wird als arithmetisches Mittel aus den Zinssätzen der letzten 60 Monate berechnet. Grundlage für die Berechnung sind die von der Deutschen Bundesbank


veröffentlichten aktuellen Geld- und Kapitalmarktzinssätze mit einer Restlaufzeit von 5 Jahren. Es handelt sich dabei um die Zeitreihe WZ3404 der Deutschen Bundesbank.

www.Deutsche-Bundesbank.de

Kosten

Laufende Kosten fallen nicht an. Wird der Vertrag jedoch aufgelöst (außer Auflösung wegen Rente oder Übertragung an DekaBank / Versicherungskammer Bayern) und kein neuer Vertrag bei uns abgeschlossen, wird eine einmalige Gebühr von 50 EURO fällig.

Verträge/Sparkassenbuch

Die Einrichtung eines Sparkontos und des Altersvorsorgevertrages erfolgen mit dem  VorsorgePlus-Vertrag (DSV-Vordruck) im OSPlus.

Vertragsdauer

Vertragsbeginn ist der Tag des Einganges der ersten Sparrate (nicht Tag des Abschlusses des Sparvertrages). Die Vertragsdauer läuft bis zum Beginn einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Vertrag endet mit Beginn der Auszahlungsphase, frühestens mit dem Ende des Monats, in dem der Sparer sein 60. Lebensjahr vollendet. Spätestens 6 Monate vorher wird die Sparkasse ein Angebot für die Auszahlphase vorlegen.

Zahlungsweise der Eigensparbeiträge

Die Sparbeiträge werden mittels Lastschrift jeweils zum 1./15. eines jeden Monats, Vierteljahres, Halbjahres oder Jahres eingezogen. Eine Dynamisierung ist nicht möglich. Am Jahresende wird durch den automatischen Abgleich zwischen gespeichertem Vorsorgebetrag und den bisherigen Einzahlungen der Vorsorgebetrag beim Kunden eingezogen

Mindest-/Höchstsparraten

Um in den Genuss der vollen Zulage zu kommen sind folgende Altersvorsorgebeiträge = Eigenleistung + Zulagen zu erbringen:

ab dem Jahr 2008 4% höchstens 2.100,-- EUR (incl. der Zulagen). des rentenversicherungspflichtigen Einkommens des Vorjahres.

Das heißt der Eigenbeitrag wird um die staatlichen Zulagen (Grundzulage + Kinderzulage) gekürzt.

Hinsichtlich des Mindesteigenbeitrags gilt der Betrag von 60,00 EURO für die Verträge, die für unmittelbar förderfähige Kunden abgeschlossen werden.

Die Eigenbeträge entfallen bei dem Ehepartner, der selbst nicht förderfähig ist, aber über den anderen (förderfähigen) Partner ein Anrecht auf die Zulagen hat.

Zulagen

Die staatliche Zulage wird auf Antrag des Sparers über die Sparkasse von der BfA unmittelbar auf den Vertrag gutgeschrieben. Sie ist abhängig von den vorher genannten Sparbeiträgen - geringere Beiträge bedeuten eine prozentuale Kürzung - sowie von Familienstand und Kinderzahl. Einzelne Kinder können immer nur einem Ehepartner zugeordnet werden. Sind beide Ehepartner einkommensteuerverpflichtig, ist dies grundsätzlich die Ehefrau und nur auf besonderen Antrag beider Ehegatten der Ehemann.

Höhe der Zulage:

Grundzulage (steht jedem Ehegatten zu

ab dem Jahr 2008

bis zu 154 EUR

Kinderzulage je Kind

ab dem Jahr 2008

bis zu 185 EUR

Bei neugeborenen Kindern ab 2008 wird die Kinderzulage auf 300 EUR erhöht. Abschließer, die am 1.1. des Jahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten im Jahr des Abschlusses eine einmalige Zulage von zusätzlich 200 Euro.

Unterbrechung des Vertrages

Der Sparer ist berechtigt, den Sparvertrag ruhen zu lassen, indem er die Zahlung von Altersvorsorgebeiträgen aussetzt.

Verfügung über den Sparvertrag/Vorschusszinsen

Gesamt- oder Teilverfügungen bedürfen grundsätzlich der Kündigung. Bei Verfügungen ohne Kündigung sind Vorschusszinsen nach den Vorschriften der RechKredV für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigung zu berechnen.

Förderunschädliche Verfügung

Der Sparer ist berechtigt, den Sparvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres zu kündigen und ohne Verlust der bis dahin gewährten Zulagen auf einen anderen Altersvorsorgevertrag zu übertragen. Der neue Altersvorsorgevertrag ist der Sparkasse nachzuweisen und mit den Kontoauflösungsunterlagen zu archivieren.

Der Sparer kann das im Altersvorsorgevertrag angesammelte Vermögen von mindestens 30% förderunschädlich als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag verwenden. Näheres dazu regelt das AVmG.

Förderschädliche Verfügung

Die Sparkasse zeigt die Kündigung wegen förderschädlicher Verfügung umgehend der BfA (auf gesondertem Vordruck) an. Nach Mitteilung der Höhe der gewährten steuerlichen Förderung (Zulagen + ggf. zusätzliche Steuererstattung) durch die BfA wird von der Sparkasse dieser Betrag vom Auszahlungsbetrag einbehalten und an die BfA abgeführt.

Die bisher aufgelaufenen Erträge aus dem Sparvertrag unterliegen nicht der ZAST sondern sind als sonstige Einkünfte durch den Sparer zu versteuern.

Sonstige Bestimmungen

Ausschluss der Abtretung

Die Abtretung, Übertragung oder Verpfändung von Forderungen aus dem Sparvertrag an Dritte ist nicht möglich. Ein Vertrag zu Gunsten Dritter kann nicht abgeschlossen werden.

Information des Sparers/Bescheinigung für Finanzamt

Der Sparer erhält von der Sparkasse jährlich einen Kontoauszug, auf dem alle Buchungen sowie der aktuelle Kontostand ersichtlich sind. Die Sparkasse erteilt dem Sparer jährlich auf amtlichen Vordruck eine Bescheinigung zur Beantragung der staatlichen Förderung.

Ferner wird sie den Sparer in regelmäßigen Abständen auffordern, ihr Änderungen in seinen persönlichen Verhältnissen, die für die steuerliche Förderung des Sparvertrages relevant sind, mitzuteilen.

Vom Sparer kann ein automatischer Zulagenantrag gestellt werden.

Regelungen für den Todesfall

Grundsätzlich bestimmt § 93 Abs.1 Satz 5 EStG, dass im Falle des Todes des Zulageberechtigten die gesamte steuerliche Förderung des zur Auszahlung gelangenden Kapitals zurückzuzahlen ist. Dies gilt sowohl während der Anspar- als auch während der Auszahlphase. Eine

Rückzahlungsverpflichtung besteht allerdings dann nicht, wenn im Falle des Todes des Zulageberechtigten das angesparte Altersvorsorgevermögen auf einen auf den Namen des Ehegatten laufenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird und wenn beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig waren.

Der Altersvorsorge-Sparvertrag sieht grundsätzlich vor, dass der Vertrag mit den Erben fortgesetzt wird. Er kann unter Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt werden. Falls der Zulageberechtigte nicht ausschließlich von seinem Ehegatten beerbt wird, sind vor der Auszahlung die eingezahlten Zulagen und ggf. die Steuererstattungen einzubehalten. Nähere Einzelheiten für den Todesfall in der Auszahlphase regelt der entsprechende Auszahlvertrag. Für die steuerliche Auswirkung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Auszahlplan

Ist ein Wechsel des Sparerers von der Ansparphase in die Auszahlphase möglich, wird ihm die Sparkasse 6 Monate zuvor ein Angebot machen. Dies auch vor dem Erreichen des 60. Lebensjahres. Es gelten die dann gültigen Bestimmungen für das Auszahlprodukt. Weitere Aussagen können hierzu derzeit nicht getroffen werden, da dem Sparer die freie Auswahl für die Produktauswahl der der Auszahlphase bleibt und erst dann auch die Entscheidung über das Produkt getroffen wird.